



Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Der „Generationen-Soli“

Erbschaftssteuer und Generationengerechtigkeit



Zusammenfassung

Wer erbt, ist nicht nur finanziell im Vorteil, sondern hat auch eine größere Chance, sein Leben erfolgreich zu gestalten. Diese Ungleichheit könnte eine höhere Erbschaftsteuer ein Stück weit ausgleichen. Vorausgesetzt, der Staat nutzt das Geld, um in die Zukunft der Jungen zu investieren. Die Lösung ist ein „Generationen-Soli“: eine reformierte Erbschaftsteuer, die politisch zweckgebunden in die Kinderbetreuung fließt. Derzeit generiert die Erbschaftsteuer ein Aufkommen von rund fünf Milliarden Euro – wenig, angesichts von rund 250 Milliarden Euro Erbmasse. Würden allein die bestehenden, überhöhten Privilegien abgebaut – unter Wahrung gebührender Freibeträge und mit angemessenen Regelungen für Betriebsvermögen –, brächte das rund acht Milliarden Euro an Mehreinnahmen. Mit diesem Geld könnte der „Generationen-Soli“ finanziert werden. Er wäre endlich ein Signal, dass die Regierung die Jungen nicht vergessen hat. Die Rente mit 63 und die Mütterrente jedenfalls sind Zuwendungen an die eigene Parteiklientel auf Kosten der jungen Generation. Neu geregelt werden muss die Erbschaftsteuer ohnehin. Denn das Verfassungsgericht hat im Dezember 2014 entschieden, dass die seit 2009 für Firmenerben geltenden Steuerprivilegien dem grundgesetzlichen Gleichbehandlungsgebot widersprechen. Wenn also die Sonderbehandlung von Betriebsvermögen ohnehin auf den Prüfstand muss, dann sollte die Regierung den Mut haben, das Erben insgesamt gerechter zu gestalten. Richtig gestaltet, würde der „Generationen-Soli“ von denjenigen bezahlt werden, die es sich auch leisten können. Durch großzügig bemessene Freibeträge ließe sich die Belastung auf die vermögenden Schichten konzentrieren. Diese sind durch die Steuerpolitik der vergangenen zwanzig Jahre ohnehin überproportional entlastet worden und haben von den staatlichen Interventionen im Zuge der Finanzkrise am meisten profitiert. Ein „Generationen-Soli“, der in Kitas und Kindergärten investiert wird, könnte die Zukunft aller besser machen. Und es würden nur wenige genügen, um ihn zu finanzieren.

INHALT

1. Erbschaftsteuer und Generationengerechtigkeit	3
2. Hintergrund: Staatsverschuldung und Generationengerechtigkeit.....	5
3. Erben und Vererben in Deutschland	6
3.1 Erbschaftsteuer heute: Private Erbschaften	8
3.2 Erbschaftsteuer heute: Unternehmensvermögen	9
4. Internationaler Vergleich.....	11
5. „Neidsteuer“?	12
6. Doppelte Besteuerung?.....	12
7. Der Schäuble-Entwurf 2015	13
8. Der „Generationen-Soli“: Ein Reformvorschlag.....	14
9. Literatur	17
Über die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG)	20

1. Erbschaftsteuer und Generationengerechtigkeit

Die junge Generation hat ein Interesse an einer angemessenen Erbschaftsteuer: Die meisten profitieren nicht bis kaum von Erbschaften, sodass sie von einer Steuer gar nicht bis vernachlässigbar betroffen sind. Im Gegenzug kann mit dem erzielten Steueraufkommen in die Zukunft der jungen Generation investiert werden. Damit ermöglicht ein solcher „Generationen-Soli“ in Form einer reaktivierten Erbschaftsteuer höhere Investitionen in Bildung und Betreuung für alle Kinder und stärkt somit die Generationengerechtigkeit.

Unter dem Paradigma der Generationengerechtigkeit ist auch die zunehmende Einkommens- und Vermögensungleichheit innerhalb der nachwachsenden Generation problematisch. Für das Wohl einer Generation zählt der materielle Wohlstand, über den ein Angehöriger dieser Generation im gewichteten Durchschnitt (Median) verfügt; die reine Summe des materiellen Wohlstands, der in einer Generation insgesamt vorhanden ist, wäre dagegen ein unzureichender Indikator. Daher ist die wachsende Ungleichheit nicht nur eine Frage der sozialen Gerechtigkeit innerhalb einer Generation, sondern auch zwischen den Generationen.

Die junge Generation spaltet sich in Gewinner und Verlierer. Kinderarmut ist in Deutschland mittlerweile wesentlich gravierender als Altersarmut (SRzG 2014: 4f.; m.w.N.). Trotzdem lässt sich unser Sozialstaat die Alten viermal mehr kosten als die Jungen (Bertelsmann-Stiftung 2013: 25ff.). Auch die Bildung ist uns weniger wert als vielen anderen Ländern. Die Bildungsausgaben pro Schüler liegen in Deutschland unterhalb des OECD-Durchschnitts (BMAS 2013: 20). Für Schule, Hochschule und sonstiges Bildungswesen beliefen sich die staatlichen Ausgaben im Jahr 2013 auf 4,1% des Bruttoinlandsprodukts und haben sich damit nach jahrelanger Flaute zumindest wieder auf dem Niveau von 1995 eingependelt (Statistisches Bundesamt 2014: 46ff.). Neun Milliarden Euro würde es laut OECD-Empfehlung kosten, die Kinderbetreuung auf ein qualitativ förderliches Maß zu heben (Wirtschaftswoche, 7.11.2014). Das entspricht den jährlichen Kosten des Renten Pakets. Doch die Bundesregierung legte die angedachte Kita-Qualitätsoffensive wieder auf Eis: Leere Kassen, so hieß es; man müsse eben sparen. Die aktuelle Finanzpolitik setzt offenkundig die falschen Prioritäten.

Die wenigsten Kinder bekommen ein dickes Sparbuch in die Wiege gelegt. Ausgerechnet die Jugendlichen, denen Großeltern und Eltern schon jetzt finanziell wenig bieten können, bleiben auch in Zukunft die Benachteiligten: Während sie nicht über Los gehen und auch keine zweihundert Euro einziehen dürfen, haben die anderen schon ein Hotel auf der Schlossstraße. Das ist unfair. Und es passt nicht zu einer Gesellschaft, in der zählen soll, was die Menschen mit ihren Händen und Köpfen erarbeiten, und nicht, was die Eltern im Geldbeutel haben.

Soziale Schieflagen gab es schon immer, doch sie sind heute schiefere als je zuvor. Die reichsten zehn Prozent der Bevölkerung besitzen heute sechzig Prozent des gesamten Nettohaushaltsvermögens – eine nie dagewesene Vermögenskonzentration (OECD 2015; Bach

2014; Carroll/Slacalek/Tokuoka 2013; Grabka/Westermeier 2014; dies. 2015). Dieser Trend spiegelt sich auch bei der Einkommensverteilung wieder: Haben die oberen zehn Prozent der Bevölkerung in den 1980ern noch fünfmal so hohe Einkommen bekommen wie die unteren zehn Prozent, erhalten sie heute bereits siebenmal so viel (OECD 2014a). Hinzu kommt, dass obere Einkommenschichten in den letzten zwanzig Jahren überproportional entlastet wurden (etwa durch die Aussetzung der Vermögenssteuer 1996, die Senkung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer von 53% auf 42%, und die Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge 2009).

Erbschaften sind der Faktor, der am stärksten zur sozialen Ungleichheit beiträgt (Leitner 2015). Zwei Drittel des Vermögens werden nicht etwa erarbeitet, sondern durch Erbschaften erworben. Nennenswerte Erwerbe finden dabei vor allem im reichsten Fünftel der Bevölkerung statt; für die anderen sind Erbschaften nahezu irrelevant (Davies et al. 2012: 32). „Die Vermögensvererbung ist eine Form der Privilegierung von einigen, die qua Geburt stattfindet“, so Jens Beckert, Professor für Soziologie an der Universität Köln und Direktor des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung. Steffen Mau, Professor für Politische Soziologie an der Universität Bremen, spricht von einer „Refeudalisierung sozialer Ungleichheit“, die „eine stärkere Verhärtung oder Verholzung der Sozialstruktur vor allem am oberen und unteren Ende“ zur Folge hat (Rollhäuser 2015).

Erbschaften haben eine starke dynastische Wirkung. Sie widersprechen der Leistungsgesellschaft und der sozialen Werteordnung. Weder in einer kapitalistisch verfassten Wirtschaftsordnung noch in einer sozialstaatlich verfassten Gesellschaftsordnung ist es akzeptabel, dass die Gnade der Geburt über Lebenschancen entscheidet. Der Erbe erhält ein Einkommen, ohne selbst dafür je eine Leistung erbracht zu haben. Mit dem Leitbild der Leistungsgesellschaft, in der Wohlstand nicht durch feudale Familienbande erworben, sondern durch die eigenen Hände und Köpfe erarbeitet wird, lassen sich Erbschaften nicht rechtfertigen. Die Erbschaftsteuer belastet leistungslose Einkommen, stärkt den meritokratischen Leistungsgedanken und sorgt zumindest für einen gewissen Ausgleich der Lebenschancen (Piketty/Saez/Zucman 2013). „Will man die auf Erbschaften zurückzuführende Vermögenskonzentration abmildern, stellt die Erbschaftsteuer das adäquate steuerliche Umverteilungsinstrument dar“, so der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium (2013: 27).

Dem Grundgesetz zufolge ist privates Eigentum dem Wohle der Allgemeinheit verpflichtet (Art. 14). Mit der Werteordnung des Grundgesetzes sind niedrige Erbschaftsteuersätze oder gar deren völlige Aufhebung schwerlich in Einklang zu bringen. Dies unterstreicht nicht zuletzt auch das Minderheitsvotum von drei der acht Richter beim jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts (2014):

„Die Erbschaftsteuer dient nicht nur der Erzielung von Steuereinnahmen, sondern ist zugleich ein Instrument des Sozialstaats, um zu verhindern, dass Reichtum in der Folge der Generationen in den Händen weniger kumuliert und allein aufgrund von

Herkunft oder persönlicher Verbundenheit unverhältnismäßig anwächst. Das hier auch in Blick auf die gesellschaftliche Wirklichkeit eine Herausforderung liegt, zeigt die Entwicklung der tatsächlichen Vermögensverteilung.“ (BVerfG 2014).

Der Staat ist:

„[...] besonderen Rechtfertigungsanforderungen unterworfen, je mehr von dieser Belastung jene ausgenommen werden, die unter marktwirtschaftlichen Bedingungen leistungsfähiger sind als andere. Die in der Entscheidung entwickelten Maßgaben tragen dazu bei, dass Verschonungsregelungen nicht zur Anhäufung und Konzentration größter Vermögen in den Händen Weniger führen“. (BVerfG 2014).

Alle Steuervergünstigungen unterliegen daher einer Begründungspflicht für das Gemeinwohl. Eine reformierte Erbschaftsteuer hätte mehrere Vorteile. Richtig gestaltet, würde der Generationen- Soli von denjenigen bezahlt werden, die es sich auch leisten können. Durch großzügig bemessene Freibeträge ließe sich die Belastung auf die vermögenden Schichten konzentrieren. Diese sind durch die Steuerpolitik der vergangenen zwanzig Jahre ohnehin überproportional entlastet worden und haben von den staatlichen Interventionen im Zuge der Finanzkrise am meisten profitiert. Es geht dabei nicht darum, Reiche zu schröpfen, sondern um gerechte Startchancen auch für diejenigen, deren Eltern weniger Erfolg im Leben hatten. Ein Generationen-Soli, der in Kitas und Kindergärten investiert wird, könnte die Zukunft machen. Diese Investition in die junge Generation lohnt sich – für alle. Und es würden nur wenige genügen, um sie zu finanzieren.

2. Hintergrund: Staatsverschuldung und Generationengerechtigkeit

Eine generationengerechte Finanzpolitik beruht auf vier Säulen: In die Zukunft investieren, Schulden begrenzen, entbehrliche Ausgaben reduzieren, und ausreichende Einnahmen sicherstellen.

Eine weitere Finanzierung von Ausgaben über zusätzliche Kredite ist nicht ratsam. Die Lage der öffentlichen Haushalte hat sich bereits infolge der wirtschaftlichen Verwerfungen im Schatten der Bankenkrise drastisch zugespitzt. Allein seit 2005 ist die staatliche Gesamtverschuldung von knapp 1,5 Billionen auf über 2,0 Billionen Euro gestiegen – das ist mehr als ein Drittel. Der Schuldendienst ist heute nach den Bereichen Soziales und Verteidigung der größte Ausgabenposten im Bundshaushalt (www.bundshaushalt-info.de). Für Zinszahlungen müssen derzeit rund 60 Mrd. Euro jährlich aufgewendet werden (Bund, Länder und Gemeinden) – viel Geld, das an anderer Stelle besser aufgehoben wäre.

Der „Index fiskalischer Demokratie“ berechnet, über welchen Anteil der Steuereinnahmen eine neu antretende Regierung überhaupt noch frei verfügen kann, d.h. welcher Anteil nicht schon durch die politischen Erblasten aus der Vergangenheit gebunden ist. Der diskretionäre Haushaltsspielraum, der nicht bereits durch den Schuldendienst und andere langfristig wirkende Entscheidungen der Vorgängerregierungen gebunden ist, schrumpft seit den

1970ern kontinuierlich (Streeck/Mertens 2010). Für die Gestaltung der Gesellschaft stehen folglich immer weniger Mittel zur Verfügung. Gegenwärtig sind nur noch rund zehn Prozent der Steuereinnahmen politisch zugreifbar. Der Rest ist bereits für Zinsen, Personalausgaben, gesetzlich definierte Zuschüsse zu den Sozialversicherungen und das Verteidigungsbudget verplant, bevor die Regierung überhaupt über den Haushalt beraten kann.

Diese Erblasten bedrohen die Handlungsfähigkeit der Politik, steigern die haushälterischen Risiken und erhöhen die Abhängigkeit von den Entwicklungen auf den Finanzmärkten. Die Entscheidungsmacht verschiebt sich von den demokratisch legitimierten Parlamenten zu den auf kurzfristige Renditemaximierung ausgerichteten Finanzmärkten, die nicht den Geboten der Nachhaltigkeit unterworfen sind. Aus Sicht der Generationengerechtigkeit ist daher ein verantwortungsbewusster Umgang mit der Staatsverschuldung unerlässlich.

Neben der intergenerationellen Lastenverschiebung bewirkt die hohe Staatsverschuldung zudem eine sozialpolitisch unerwünschte Umverteilung innerhalb der aktuellen Generation, da die Schuldzinsen an die eher wohlhabenden Gläubiger fließen, jedoch von der Allgemeinheit der Steuerzahler aufgebracht werden müssen.

3. Erben und Vererben in Deutschland

Das Volumen der Erbschaften in Deutschland ist beträchtlich. Jährlich werden rund 250 Mrd. Euro vererbt oder verschenkt (Schinke 2012; Braun 2011; DIA 2011). Die Erbschaftsteuer generiert dagegen lediglich ein Aufkommen von vier bis fünf Mrd. Euro (Statistisches Bundesamt 2012: 12). Die Erblasser, die heute über-70jährigen, werden im laufenden Jahrzehnt (2011-2010) in voraussichtlich 5,7 Millionen Erbfällen insgesamt 2,6 Billionen Euro hinterlassen. Das entspricht 27% des gesamten privaten Nettovermögens und ist um 20% mehr Erbmasse als im vergangenen Jahrzehnt. Ein Zehntel der Erbschaften machen Sachwerte aus, jeweils die Hälfte etwa Immobilien (47%) und Geldvermögen (43%) (Braun 2011; DIA 2011). Die angebliche „Erbengeneration“ profitiert kaum von der Erbschaftswelle. Heute leben die Menschen länger, und das ist auch gut so. Weil uns aber die Älteren häufig erst mit 80 oder 90 Jahren verlassen, tritt die nachfolgende Generation ihr Erbe später an als in früheren Zeiten. Der typische Erbe ist heute zwischen 40 und 65 Jahre alt, wie das Deutsche Institut für Altersvorsorge festgestellt hat. Von den Hinterlassenschaften profitieren also nicht die Jungen, sondern die Babyboomer. Und die sind ebenso wohlhabend wie zahlreich. Was die Erbmasse selbst angeht, so wird von ihr nur ein Drittel an die nachfolgende Generation weitergegeben. Der große Rest geht an Lebenspartner und Geschwister, bleibt also in der eigenen Kohorte (ebd.). Die Erbschaften sind stark ungleich verteilt. Die meisten Erben erhalten wenig oder nichts, nur wenige Erben erhalten viel. Bei den Erbschaften an die nächste Generation verteilt sich ein Drittel der gesamten Erbmasse in Deutschland auf 2% der Nachfahren. Doch auch die verbleibenden 98% der Erbfälle sind stark ungleich verteilt: Bei 30% der Erbfälle liegt die Hinterlassenschaft bei unter 25.000 Euro, in jedem elften Fall wird gar kein nennenswertes Vermögen übertragen (ebd.). Werden nur die Geldvermögen berücksichtigt, profitieren nur 10% der Erben von größeren Nachlässen über 150.000 Euro.

Immobilien sind zwar in jeder zweiten Erbschaft vorhanden, übersteigen jedoch in nur jeder vierten Erbschaft einen Wert von 150.000 Euro. Nachlass mit hohen Immobilienwerten ist dabei häufig mit ebenfalls hohem Geldvermögen verbunden. Im Vergleich zwischen neuen und alten Bundesländern fallen die Vermögen der ostdeutschen Haushalte wesentlich geringer aus, insbesondere im Hinblick auf Immobilien (ebd.). „Die ungleiche Vermögensverteilung wird in Deutschland durch Erbschaften manifestiert. Geringverdiener erben seltener und weniger“, warnt das Deutsche Institut für Altersvorsorge.

„Von großen Erbschaften profitiert vor allem, wer auch hohe Vermögen aus dem eigenen Einkommen angespart hat. Insbesondere die Vermögensschwächeren können ihre Altersvorsorge nicht auf Erbschaften bauen. Hinzu kommt: Die ungleiche Verteilung auf die Erbgeneration wird sich künftig noch verschärfen. Denn vor allem Erblasser aus höheren Einkommenschichten haben heute weniger Kinder und vererben damit mehr auf weniger Personen. Künftige Erben sind infolge steigender Lebenserwartung der Erblasser zudem älter.“ (Braun 2011: 726).

Das Erbschaftsvolumen wird in Zukunft spürbar langsamer wachsen als bisher, da erstens die Einkommen weniger stark steigen, zweitens die Immobilienpreise in vielen Regionen stagnieren oder sinken und drittens der Aufbau einer privaten, nicht vererbaren Altersvorsorge das Erbschaftsvolumen dämpft. Die regionale Spreizung der Immobilienpreise, zunehmende Altersarmut und höhere Eigenleistungen im Pflegefall werden die soziale Schere weiter öffnen. Der beste Zeitpunkt, die Erbschaftssteuer zu reformieren, ist daher genau jetzt. Der Erhebungs- und Verwaltungsaufwand ist relativ gering und liegt bei 2-3% des Steueraufkommens (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drks. 16/1513; Eichfelder et al. 2010: 104).

Tab. 1: Erbschaftsvolumen (2011-2020, in Mrd. €)

	Summe	Geldvermögen	Immobilien	Sachvermögen
Erbschaftsvolumen				
insgesamt	2584	1280	1004	300
abzgl. Erbschaften innerhalb einer Generation	843	405	343	95
Erbschaften zwischen den Generationen	1741	875	661	205
Ohne die oberen 2%				
Insgesamt	1804	754	873	177
abzgl. Erbschaften innerhalb einer Generation	593	239	298	56
Erbschaften zwischen den Generationen	1211	515	575	121

Quelle: Braun 2011: 72

Tab. 2: Höhe der Erbschaften pro Erbfall (in Tausend Euro)

	pro Erbfall	pro Erbe	
		bei zwei Erben	bei drei Erben
Erbschaften zwischen den Generationen			
von 2011 bis 2020	305	153	102
von 2001 bis 2010	248	124	83
Veränderung 2011/2020 zu 2001/2010 in %	+23	+23	+23
...ohne die oberen 2%			
von 2011 bis 2020	212	106	71
von 2001 bis 2010	183	92	61
Veränderung 2011/2020 zu 2001/2010 in %	+16	+16	+16

Quelle: Braun 2011: 726

3.1 Erbschaftsteuer heute: Private Erbschaften

Für private Erbschaften greifen hohe persönliche **Freibeträge** (§§ 14-17 ErbStG):

- 500.000 Euro (Ehe-/Lebenspartner/in)
- 400.000 Euro (je Kind)
- 200.000 Euro (je Enkelkind)
- 100.000 Euro (je Elternteil und je Großelternteil)
- 20.000 Euro (je andere Erben)
- zusätzlicher Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 Euro (Ehe-/Lebenspartner/in) bzw. bis zu 52.000 Euro (pro Kind bis 27 Jahre, abschmelzend mit dem Alter), der mit etwaigen Versorgungsbezügen (z.B. Hinterbliebenen- oder Waisenrenten) verrechnet wird.

Die Freibeträge gelten dabei für einen Zeitraum von zehn Jahren und können danach wieder neu genutzt werden. Dadurch können Eltern alle zehn Jahre ein Vermögen von 800.000 Euro an jedes ihrer Kinder steuerfrei übertragen (da der Freibetrag von 400.000 Euro pro Elternteil und pro Kind gilt). Auf diese Weise können auch Millionenvermögen legal am Staat vorbeigeschleust werden.

Zusätzlich zu den persönlichen Freibeträgen kann das selbstgenutzte Familienheim steuerfrei vererbt werden (an Kinder nur bis zu 200m² Wohnfläche). Hinzu kommt außerdem ein Freibetrag für Hausrat von bis zu 41.000 Euro (§13 ErbStG). „Oma ihr klein Häuschen“ ist damit nicht von der Erbschaftsteuer betroffen. Selbst eine millionenschwere Villa am Starnberger See kann steuerfrei vererbt werden, sofern der Erbe darin mindestens zehn Jahre lang wohnen bleibt. Vermietete Wohnungen werden steuerlich mit nur 90% ihres eigentlichen Werts angesetzt. Außerdem kann die darauf entfallende Erbschaftsteuer für zehn Jahre zinslos gestundet werden. Immobilienvermögen wird damit steuerlich extrem bevorzugt. Nach Berücksichtigung der Freibeträge unterliegen die verbleibenden Erbschaften je nach Steuerklasse und Vermögensgröße einem Steuersatz von 7-50% (siehe Tabelle 3). In Anbetracht der immensen Freibeträge brauchen Normalverdiener nicht um ihren Sparstrumpf bangen. Erbschaften über 20 Millionen Euro werden derzeit einem effektiven

Steuersatz von 1,5% unterworfen, Erbschaften zwischen 50.000 Euro und 200.000 Euro dagegen einem Steuersatz von 13% (Angaben für 2012, nach BMF 2015). Vom Arbeitslohn schöpft der Fiskus dagegen 14% bis zu 42% Einkommenssteuer ab. Der Staat bestraft Arbeit und verschont Erben. Die klare Botschaft: Strengt euch bloß nicht an, sondern sucht euch die richtigen Eltern aus. Und wenn das nicht geklappt hat, dann heiratet reich.

Tab. 3: Erbschaftsteuertarif

Steuerpflichtiger Erwerb bis ... Euro	Steuersatz Steuerklasse 1	Steuersatz Steuerklasse 2	Steuersatz Steuerklasse 3
75.000	7%	15%	30%
300.000	11%	20%	30%
600.000	15%	25%	30%
6 Mio.	19%	30%	30%
13 Mio.	23%	35%	50%
26 Mio.	27%	40%	50%
Über 26 Mio.	30%	43%	50%

Quelle: §19 ErbStG, Darstellung nach Bach 2015a: 113. Anmerkung: Steuerklasse I greift für Alleinstehende, Steuerklasse II für Alleinerziehende, Steuerklasse III für Verheiratete.

3.2 Erbschaftsteuer heute: Unternehmensvermögen

Seit der Novellierung des Erbschaftsteuerrechts 2009 profitieren Firmenerben von großzügigen Sonderregelungen. Der Erbe eines Unternehmens darf fünf Jahre lang keine allzu hohen Entlassungen von Mitarbeitern vornehmen (Lohnsumme darf maximal um 20% sinken) und ist dann auf 85% des Unternehmenswerts keine Erbschaftssteuer schuldig, nach sieben Jahren konstanter Lohnsumme sogar 100%. Bei Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern entfällt die Jobklausel, sie werden also unmittelbar begünstigt. Außerdem bleibt Betriebsvermögen bis zu einer Million Euro von der Steuer verschont (§§ 13a und 13b ErbStG). Daher wurden Unternehmen oft in kleinere Stücke aufgesplittet, um sie steuerfrei vererben zu können. Für den verbleibenden Anteil gilt automatisch der Tarif der günstigsten Steuerklasse I, unabhängig von der Vermögensgröße oder dem Verwandtschaftsgrad (§ 19a ErbStG).

In der Folge dieser Privilegierungen blieben Erbschaften über fünf Millionen Euro zu mehr als 50% steuerfrei, Erbschaften über 20 Millionen Euro sogar zu über 90% (2012/2013). Ohne die Sonderklauseln würde sich das Aufkommen der Erbschaftssteuer von derzeit 4-5 Mrd. auf 13 Mrd. Euro deutlich mehr als verdoppeln (Bach 2015a: 111ff.).

Es empfiehlt sich zweifellos, regional verwurzelte Familienunternehmen, die über Generationen hinweg von Familien geführt werden und denen man daher ein langfristig orientier-

tes Denken unterstellen darf, besonders zu berücksichtigen. Vor allem haben typische Familienunternehmen restriktive Unternehmenssatzungen und Thesaurierungsvorschriften, die Kapital im Unternehmen binden. Zu hohe Steuerlasten können die Substanzbasis des Unternehmens angreifen und Finanzierungs- und Liquiditätsprobleme hervorrufen. Insbesondere kleine und mittlere Familienunternehmen könnten in Zahlungsschwierigkeiten geraten und müssten schließlich in Konkurs gehen oder an fremde Investoren verkauft werden, die tendenziell eher an kurzfristigem Gewinn statt am langfristigen Unternehmens Erfolg interessiert sind (Bach 2015a: 117f.; SVR 2008: 366ff.; WB-BMF 2012).

Allerdings gehen die bestehenden Privilegien weit über das sinnvolle Maß hinaus, wie das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), der Wirtschaftssachverständigenrat und der Wissenschaftliche Beirat des Bundesfinanzministeriums übereinstimmend monieren (Bach 2015a; SVR 2008, Tz. 215ff., 366ff.; WB-BMF 2012; Bach 2009: 485; Frick/Grabka 2009: 55).

„Die weitreichenden Vergünstigungen beim Unternehmensvermögen sind im Hinblick auf die Beschäftigungseffekte der Erbschaftsteuer nicht zu rechtfertigen. Eine gravierende Bedrohung der Existenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer in der Vergangenheit wird empirisch nicht bestätigt. [Es] ergeben sich wenige Hinweise darauf, dass eine Verschonung von Betriebsvermögen geboten ist, um Arbeitsplatzverluste zu vermeiden.“ (WB-BMF 2012: 11, 32).

Nach dem jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts (2014) sind die Verschonungsregelungen zwar prinzipiell zulässig, aber unverhältnismäßig und somit verfassungswidrig, da sie dem Gleichbehandlungsgebot widersprechen. Insbesondere müssen die Begünstigung sehr großer Unternehmen und die generelle Ausnahme kleinerer Betriebe von der Jobklausel überprüft werden. Teilweise wirken die Regelungen sogar kontraproduktiv (Bach 2015a: 116f.; Grossmann 2015; WB-BMF 2012: 34). Insbesondere kann beispielsweise die Auflage des Joberhalts betriebswirtschaftlich notwendige Umstrukturierungen hemmen. Auch kann die derzeit sehr weitgehende Verschonung von Familienunternehmen, die dem Schutz mittelständischer, regional verwurzelter Betriebe dienen soll, den falschen Anreiz setzen, das Unternehmen auch dann von den eigenen Nachkommen fortführen zu lassen, wenn diese nicht als Geschäftsleute geeignet sind und ein fremder Investor höheren ökonomischen Erfolg versprechen würde (Grossmann 2015).

„Anstatt Arbeitsplätze zu erhalten, kann die praktizierte Begünstigung sogar Arbeitsplatzverluste mit sich bringen, weil die Frage der Eigentümerstruktur von Steuererwägungen mitbestimmt wird und die Rolle von Kompetenzen und komparativen Vorteilen in den Hintergrund rückt. [...] Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, dass Verschonungsregelungen, die an der Weiterführung des Betriebs anknüpfen, sogar eher zu weniger als zu mehr Arbeitsplätzen führen.“ (WB-BMF 2012: 11, 34).

Zudem sind Vergünstigungen anfällig für Missbrauch: Sie setzen einen Anreiz, Privatvermögen in Betriebsvermögen zu transformieren (etwa durch Erwerb von Anteilen an Aktien-

gesellschaften oder GmbHs, oder Deklaration von Kunstsammlungen als Firmenkapital), um sich damit der Besteuerung zu entziehen. Eine Freistellung kommt folglich in erster Linie den eigentlich leistungsfähigen Vermögenden zugute. Eine Unterscheidung zwischen Privat- und Betriebsvermögen, um Missbrauch einzudämmen, erfordert allerdings komplexe bürokratische Vorschriften und ist in der Lebensrealität verwaltungstechnisch kaum machbar.

Befürchtungen vor einer Existenzbedrohung deutscher Familienunternehmen sind überzeichnet. In Deutschland ist kein einziger Fall bekannt, in dem die Erbschaftsteuerbelastung die Schließung eines Unternehmens bewirkt hätte. Fünfzehn große Wirtschaftsverbände und Handwerkskammern, einschließlich des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI), der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) und des Verbands der Familienunternehmer, konnten auf Anfrage kein einziges Beispiel nennen (Schulte 2015). Das Bundesfinanzministerium bestätigt: Die Vermutung,

„die Erbschaftsteuer gefährde den Fortbestand mittelständischer Familienunternehmen, ist bisher durch keinen konkreten Fall belegt“ (zitiert n. Jarass/Obermaier 2008: 82). „Ich kenne keine empirischen Untersuchungen, die nachweisen, dass Erbschaftssteuern das Fortbestehen von Familienunternehmen gefährden“, so Marius Brühlhart, Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Lausanne (Metzler 2015).

4. Internationaler Vergleich

Obwohl eine Reihe von Industrieländern, zuletzt Österreich, die Erbschaftsteuer abgeschafft hat, wird sie immer noch in 18 EU-Ländern erhoben. Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer belaufen sich in Belgien auf 0,8% seines Bruttoinlandsprodukts (BIP), gefolgt von Frankreich mit 0,5%. Deutschland, Luxemburg, Spanien und Großbritannien liegen etwa gleichauf bei 0,2%. Die Schweiz und die USA kommen auf etwa 0,1% (OECD Revenue Statistics 2013). Die Erbschaftsteuerbelastung ist also im internationalen Vergleich eher im Mittelfeld. Dennoch sind Bestrebungen, den Wohnsitz ins Ausland zu verlagern, um sich der Erbschaftsteuer zu entziehen, in den Blick zu nehmen (WB-BMF 2012: 37ff.)

Rechnet man weitere vermögensbezogene Steuern zur Erbschaftsteuer hinzu – dazu zählen vor allem Grundsteuer, Grunderwerbsteuer und Kapitalverkehrssteuer – liegt Deutschland dagegen am hinteren Ende im internationalen Vergleich. Alle vermögensbezogenen Steuern zusammen ergeben in Deutschland nur ca. 1% des BIP. „Das ist weniger als die Hälfte der Durchschnittsbelastung der OECD- oder der EU-15-Staaten“ (DIW 2009: 478). Einzig Tschechien und Österreich fassen die Reichen mit noch weicheren Samthandschuhen an. Würde man die Vermögensbesteuerung in Deutschland auf das Durchschnittsniveau der EU angleichen, würde das zusätzlich über 25 Milliarden Euro in die Kasse spülen (ebd.).

Die Erbschaftsteuer lässt sich umgehen, wenn der Erblasser seinen Lebensabend im Ausland verbringt. Nach der EU-Erbrechtsverordnung, die 2015 in Kraft trat, gilt bei Erbschaften im Ausland das Prinzip des „gewöhnlichen Aufenthalts“: „Lebt und stirbt ein Deutscher

in Frankreich, unterliegt die Erbschaft dementsprechend französischem Recht“ (Bundesregierung 2015). Dazu muss der Erblasser jedoch frühzeitig seinen Wohnsitz in ein anderes Land verlagern und müsste zudem ein Land wählen, in dem die Erbschaftsteuerbelastung spürbar niedriger ist als in Deutschland.

5. „Neidsteuer“?

Als moralisches Argument wird oft eingewandt, die Erbschaftsteuer sei aus Neid motiviert und daher nicht legitim. Diese Beweisführung ist abwegig.

1. Bei Erbschaften handelt es sich um außerordentliche Einkommen, für das der Erbe selbst keine Leistung erbracht hat. Weder in einer Marktwirtschaft noch in einem Sozialstaat kann sich jemand auf ein durch Geburt erworbenes Anrecht auf leistungsloses Einkommen berufen.

2. Von einer Erbmasse von derzeit ca. 250 Mrd. Euro werden derzeit nur 5 Mrd. Steueraufkommen generiert. Das ist ein effektiver Steuersatz von 2%. Demgegenüber wird Konsum (Mehrwertsteuer 7% bzw. 19%) oder Arbeit (Einkommensteuer 14%-42%) deutlich höher besteuert. Von Neid kann daher keine Rede sein, sondern eher von Geiz, der bekanntlich ebenfalls zu den Todsünden gehört.

3. Viele andere Länder kennen ähnlich hohe, mitunter höhere Erbschaftsteuern als Deutschland. Die Erbschaftsteuer ist also kein deutscher Sonderweg, der einem angeblich hierzu-lande stark ausgeprägten Neidreflex entspringen würde.

4. In der grundgesetzlichen Werteordnung ist Eigentum dem Allgemeinwohl verpflichtet (Art. 14 GG) und Deutschland als Sozialstaat definiert (Art. 20 GG). Entsprechend dient das Steuersystem in einer sozialen Marktwirtschaft dazu, alle Bürger gemäß ihrer Leistungsfähigkeit an der Finanzierung gesellschaftlicher Aufgaben zu beteiligen und soziale Ungleichheit zu mildern. Die Erbschaftsteuer erfüllt genau diesen Zweck.

6. Doppelte Besteuerung?

Der Verweis auf ein behauptetes Verbot der Doppelbesteuerung, wonach sich vererbtes Vermögen aus bereits versteuertem Einkommen gebildet habe und daher nicht nochmals besteuert werden dürfe, trägt aus mehrerlei Gründen nicht.

1. Das Erbe ist als Einkommenszufluss beim Erben zu betrachten, sodass das zufließende Vermögen analog zur Einkommenssteuer zu verstehen ist. Auf dieses Einkommen hat der Erbe noch nie auch nur einen Cent Steuer bezahlt. Im Vergleich zur weit höheren Einkommensteuer ist die Erbschaftsteuer jedoch allenfalls eine halbierte Besteuerung, keineswegs eine doppelte.

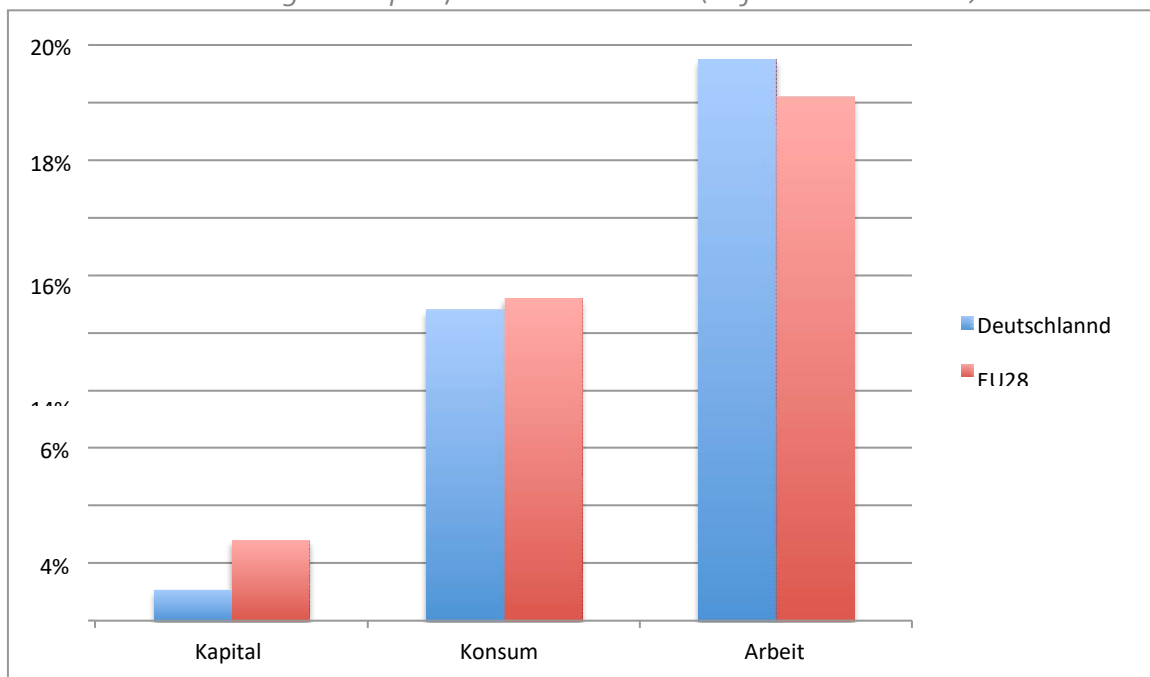
2. Ein erheblicher Teil des Grund-, Immobilien- und Aktienvermögens ist durch Wertsteigerung entstanden, sodass es durch die Vermögenssteuer erstmals der Besteuerung zugeführt wird.

3. Zudem erfüllen auch Verbrauchssteuern, wie etwa Mehrwertsteuer, Mineralölsteuer oder Tabakssteuer, den Tatbestand der Doppelbesteuerung, da der Konsum aus bereits versteuertem Lohn Einkommen geleistet wird. Jeder, der einkauft, wird damit „doppelt“ besteuert. Wer erbt, wird von Steuern dagegen weitgehend verschont.

4. Großzügige Freibeträge schonen bereits seit jeher erhebliche Vermögen vor der Erbschaftsteuer.

„Omi ihr klein Häuschen“ bleibt steuerfrei. Ungerechtfertigt sind dagegen die überhöhten Ausnahmen für Betriebsvermögen.

Abb. 2: Steuerbelastung von Kapital, Konsum und Arbeit (Aufkommen in % BIP)



Quelle: Eurostat: Taxation trends in the European Union. Luxemburg, 2014. Anmerkungen: Zahlen für 2012. Indikatoren: „stocks of capital wealth“, „consumption“, „labour (employed)“.

7. Der Schäuble-Entwurf 2015

Im Juli 2015 legte die Bundesregierung ihren Entwurf zur Novellierung der Erbschaftsteuer vor, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu genügen (BMF 2015a). Die Reform sollte nach erklärter Zielsetzung von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble „minimalinvasiv“ ausfallen. Dem entsprechend bleibt Betriebsvermögen unverändert grundsätzlich steuerfrei oder -begünstigt, wenn das Unternehmen weitergeführt wird und Arbeitsplätze erhalten bleiben. Dennoch ergeben sich zentrale Änderungen:

Jobklausel: In Zukunft sollen jedoch nur noch Kleinbetriebe von bis zu drei Beschäftigten (bisher: bis zu zwanzig Beschäftigte) von der Jobklausel ausgenommen werden. Das sind knapp drei Viertel aller Betriebe in Deutschland. Für Unternehmen mit vier bis fünfzehn Beschäftigten gelten flexible Verschonungsregelungen.

Begünstigtes Vermögen: Das betriebsnotwendige Vermögen wird enger definiert, um der missbräuchlichen Umwidmung von Privat in Betriebsvermögen entgegenzuwirken.

Bedürfnisprüfung: Für große Firmenerbschaften oberhalb einer Freigrenze von 26 Millionen Euro wird eine Bedürfnisprüfung eingeführt.

Für typische Familienunternehmen steigt die Freigrenze auf 52 Millionen Euro (aufgrund Kapitalbindungen wie Ausschüttungs- und Verfügbarkeitsbeschränkungen). Wenn der Erbe nachweisen kann, dass die Hälfte seines verfügbaren Vermögens nicht ausreicht, um die Steuerschuld zu begleichen, ist ein Steuererlass möglich. Dabei wird auch das Privatvermögen des Erben miteinbezogen, allerdings nur oberhalb eines Freibetrags von 40 Mio. Euro.

Abschmelztarif: Alternativ zur Bedürfnisprüfung kann der Erbe eines großen Betriebs künftig auch einen verringerten Verschonungsabschlag beantragen.

Dann muss er zwar eine Steuer entrichten, die aber deutlich unterhalb des regulären Steuersatzes liegt („Abschmelztarif“) und zudem das Privatvermögen unangetastet lässt. Bei sehr großen Erbschaften über 116 Mio. bzw. 142 Mio. Euro wird nur noch ein Fünftel der Erbschaft begünstigt (bei Weiterführung um fünf Jahre; 35% bei Weiterführung um sieben Jahre).

Aufkommen: Mehreinnahmen sind erst ab 2020 in Höhe von ca. 200 Mio. € zu erwarten.

Ausweislich des Statistischen Bundesamtes unterschreiten 98,5% der Firmenerben die Schwelle von 20 Mio. Euro (im Jahr 2013, zitiert n. BMF 2015b). Sie bleiben damit ohne weiteres steuerverschont und sind von der Bedürfnisprüfung nicht betroffen. Selbst diese generöse Freigrenze kann noch weiter ausgehöhlt werden, indem Unternehmensanteile bereits vor dem Tod gestückelt in 10-Jahres-Abständen an Kinder und Ehepartner übertragen werden und dann unterhalb der Prüfungsschwelle bleiben. Überdies machten die oberen 1,5% der Großerben im Jahr 2013 über die Hälfte des gesamten vererbten Betriebsvermögens aus (ebd.), weswegen gerade bei ihnen Steuervergünstigungen sehr sensibel mit dem Gemeinwohl zu begründen. Es ist zweifelhaft, ob eine solch übermäßige Privilegierung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügt, das eine zwingende Bedürfnisprüfung für große Erbschaften fordert.

8. Der „Generationen-Soli“: Ein Reformvorschlag

Eine Reform der Erbschaftsteuer sollte sich an drei Leitlinien orientieren:

- **mehr Aufkommen generieren, um Zukunftsinvestitionen zu ermöglichen,**
- **die feudale Vermögenskonzentration mildern und die Chancengleichheit stärken,**
- **die Leistungskraft von Mittelstand und Familienunternehmen schonen.**

Sowohl OECD als auch IWF empfehlen, vermögensbezogene Steuern wie die Erbschaftsteuer zu stärken, da diese am wenigsten konjunkturschädlich ist und Arbeitsplätze am we-

nigsten belastet (OECD 2011; 2014b: 18f.; IMF 2013). Zudem trifft sie nur relativ hohe Vermögen, was zur Dämpfung sozialer Ungleichheit beiträgt.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung, der Wirtschafts-Sachverständigenrat, der Wissenschaftliche Beirat des Bundesfinanzministeriums sowie renommierte Steuerexperten wie Lorenz Jarass, Professor für Wirtschaftswissenschaften, und Hermann-Ulrich Viskorf, Vizepräsident des Bundesfinanzhofs, haben Konzepte zur Reform der Erbschaftsteuer vorgelegt (DIW: Bach 2015a; 2015b; SVR 2008; WB-BMF 2012; Jarass/Obermaier 2008; Viskorf: Stuttgarter Zeitung, 3.3.2015). Diesen Empfehlungen folgend kann eine generationengerechte und verfassungskonforme Reform der Erbschaftsteuer sich wie folgt gestalten:

Gleichmäßiger, moderater Steuersatz und Verbreiterung der Bemessungsgrundlage

Die unterschiedlich hohen Steuersätze sollten auf einem moderaten Niveau vereinheitlicht werden, bei gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch Vereinfachung und Abschmelzen der mannigfaltigen, sehr weitgehenden Ausnahmeregelungen. Bei einem niedrigen, dafür einheitlichen Steuersatz von 10% auf alle Erbschaften könnte das Aufkommen um etwa die Hälfte erhöht werden, selbst wenn weiterhin ein Freibetrag von zehn Millionen Euro auf Betriebsvermögen aufrechterhalten wird (Bach 2015b: 4). Bei einer Abschmelzung weiterer Ausnahmetatbestände ist ein Mehraufkommen von bis zu acht Milliarden Euro zu erwarten – im Vergleich zu einem Aufkommen von nur fünf Milliarden heute (ders. 2015a).

Ausnahmeregelungen für Firmenerben auf das ökonomisch sinnvolle Maß begrenzen

Bei einem Freibetrag von 20 Millionen Euro für Betriebsvermögen würden mindestens 98% der Unternehmen verschont. Höhere Freibeträge sind keinesfalls angezeigt. Das begünstigte Betriebsvermögen ist dabei auf das betriebsnotwendige Vermögen zu beschränken (im Unterschied zu Verwaltungsvermögen nach §13b ErbStG, wie nicht betrieblich genutzte Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere oder Kunstsammlungen).

Liquiditätsengpässe können durch großzügige Stundungs- und Streckungsmöglichkeiten behoben werden. Selbst bei einem angenommenen sehr hohen Steuersatz von 30% (oberhalb des Freibetrags) würde sich der Steuersatz bei einer Streckung über 30 Jahre nur auf 1% pro Jahr belaufen. Zudem kann die Steuerforderung der Bedienung anderer Verbindlichkeiten nachgeordnet werden. Damit wird die Abzahlung aus laufenden Erträgen gewährleistet und die Substanz nicht angegriffen (Bach 2015a: 118; WB-BMF 2012: 37ff.; SVR 2008, Tz. 366ff.).

Eine solche Reform würde kleine und mittlere Unternehmen entlasten und die Fortführung des Familienbetriebs durch die Nachkommen nicht grundlos behindern. Zugleich würde sie überhöhte Privilegien vermeiden und bürokratischen Aufwand mindern (Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung, Entschlackung des Regelwerks zur Unterscheidung betriebs- und nicht betriebsnotwendiges Vermögen).

Steuerfreiheit für das Familienheim reduzieren

Derzeit ist das selbstgenutzte Familienheim vollständig steuerfrei. Dieses Steuerprivileg ist zu reduzieren, z.B. auf einen Höchstwert von einer Million Euro bei gleichzeitiger Verrechnung mit dem persönlichen Freibetrag. Der Bewertungsabschlag von 10% für vermietete Wohnimmobilien ist zu streichen.

Steuerfreiheit für Spenden und Stiftungen reduzieren

Spenden an gemeinnützige Organisationen sind grundsätzlich zu begrüßen und verdienen auch (steuerliche) Anerkennung, weshalb Spenden bei der Erbschaftsteuer genauso absetzbar sind wie bei der Einkommensteuer. Jedoch muss es Hoheitsrecht des demokratisch gewählten Parlaments bleiben, über die Verwendung von Steuern zu entscheiden – und nicht das Privileg begüterter Firmenerben. Deshalb ist es ratsam, die Steuerfreiheit von Spenden auf einen Höchstbetrag zu reduzieren. Auch die Steuervorteile für gemeinnützige Stiftungen sind einzuschränken. Das Privileg, dass Stiftungen bis zu einem Drittel ihrer Erträge verwenden dürfen, um den Unterhalt der Familie des Stifters zu finanzieren, ist zu streichen.

10-Jahres-Frist verlängern

Derzeit können auch große Vermögen steuerfrei übertragen werden, indem die anstehende Erbschaft zu Lebzeiten gestückelt und in 10-Jahres-Zeiträumen an die Erben weitergegeben wird, da die persönlichen Freibeträge nach einer 10-Jahres-Frist erneut genutzt werden können. Diese mehrfache Nutzung des Freibetrags ist anfällig für missbräuchliche Steuervermeidungsstrategien. Die 10-Jahres-Frist ist daher auf 30 Jahre zu verlängern oder auch vollständig zu streichen.

Zweckbindung der Einnahmen an Kinderbetreuung

Obgleich eine Steuer nicht rechtlich zweckgebunden werden kann, so kann sie doch politisch mit einem Zweck verknüpft werden. In diesem Sinne sollten die Einnahmen in Kitas und Kindergärten investiert werden, sowohl in deren quantitativen Ausbau als auch in qualitative Verbesserungen. Nur so können möglichst gleiche Startchancen für alle Kinder ermöglicht werden.

Nach OECD-Schätzungen kostet ein förderlicher Ausbau der Kinderbetreuung in Deutschland rund neun Milliarden Euro (Wirtschaftswoche, 7.11.2014). Ein solcher Ausbau könnte durch die hier skizzierte Erbschaftsteuerreform, die mittelfristig Mehreinnahmen von bis zu acht Milliarden Euro generieren kann (Bach 2015a), fast vollständig finanziert werden.

Die Erbschaftsteuer wird zwar vom Bund erhoben, die Einnahmen gehen jedoch an die Länder. Allerdings fällt das Aufkommen vor allem in Westdeutschland an, was ihre politische Akzeptanz unterminiert und zu höheren Transfers im Länderfinanzausgleich führt. Es scheint daher ratsam, die Erbschaftsteuer zu einer Bundessteuer umzuwidmen und bedarfsabhängig und zweckgebunden an die Länder zu verteilen. Das so genannte Kooperationsverbot, das im Jahr 2006 ins Grundgesetz aufgenommen wurde, könnte dem im Wege stehen, muss aber ohnehin revidiert werden, da es sich als unbrauchbar erwiesen hat. Im

Gegenzug zur Umwidmung der Erbschaftsteuer sollten die Länder mit höheren Anteilen bei anderen Steuerarten entschädigt werden, die gleichmäßiger verteilt sind (Bach/ Mudrack 2013).

9. Literatur

Bach, Stefan (2009): Vermögensbesteuerung in Deutschland. Eine Ausweitung trifft nicht nur Reiche. DIW-Wochenbericht Nr. 30/2009, S.478-486.

Bach, Stefan(2012): Vermögensabgaben. Ein Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen in Europa. DIW-Wochenbericht Nr. 28/2012, S.3-11.

Bach, Stefan (2014): Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland. Trends und Perspektiven. Wirtschaftsdienst Nr. 10/2014.

Bach, Stefan (2015a): Erbschaftsteuer. Firmenprivilegien begrenzen, Steuerbelastung strecken. DIW-Wochenbericht Nr. 7/2015, S.111-121.

Bach, Stefan(2015b):Erbschaftsteuer: die schlummernde Reichensteuer. Wirtschaftsdienst Nr. 7/2015, S. 2-4.

Bach, Stefan/ Beznoska, Martin/ Steiner, Viktor (2010): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Vermögensabgabe. Potentielle Bemessungsgrundlagen und Abgabesätze. Studie für die Grüne Bundestagsfraktion. DIW. Politikberatung Kompakt Nr. 59.

Bach, Stefan/ Beznoska, Martin/ Steiner, Viktor (2012): A Wealth Tax on the Rich to Bring Down Public Debt? Revenue and Distributional Effects of a Capital Levy. DIW Berlin Discussion Paper 1137.

Bach, Stefan/ Mudrack, Tony (2013): Reichensteuer-Erhöhungen. Durch Finanzausgleich profitieren auch arme Bundesländer. DIW-Wochenbericht Nr. 26/2013.

Becker, Andreas (2012): Die Verpfändung der Zukunft. Finanzpolitik und Generationengerechtigkeit. agora42 Nr. 2/2012, S.38-43.

Bertelsmann-Stiftung (2013): Generationengerechtigkeit in alternden Gesellschaften. Ein OECD-Ländervergleich. Gütersloh.

BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2013): Lebenslagen in Deutschland. Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin.

BMF (Bundesministerium der Finanzen) (2015a): Bundesregierung beschließt Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuer- rechts. Pressemitteilung vom 8.7.2015.

BMF: Antwort. Bezug (2015b): BT-Drucksache 18/4849 vom 6. Mai 2015. Braun, Reiner: Erben in Deutschland. Wirtschaftsdienst Nr. 10/2011. Berlin, S.724-726.

Bundesregierung (2015): Europäische Union. Erbrecht wird neu geregelt. Pressemitteilung vom 21.7.2015.

Bundesverfassungsgericht (2014): Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer ist in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht in jeder Hinsicht mit der Verfassung vereinbar. Pressemitteilung vom 17.12.2014.

Carroll, Christopher D./ Slacalek, Jiri/ Tokuoka, Kiichi (2014): The Distribution of Wealth and the MPC Implications of New European Data. European Central Bank: Working Paper Series No. 1648.

Davies, Jim et al. (2012): Global Wealth Report 2012. Credit Suisse. Zürich.

DIA (Deutsches Institut für Altersvorsorge) (2011): Erben in Deutschland bis 2020. Gefälle zwischen Ost und West. Presseinformation. Berlin.

Eichfelder, Sebastian et al.(2010): Auswirkungen von Steuervereinfachungen, Abschlussbericht Forschungsprojekt I C 4 – 18/10 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Berlin.

Frick, Joachim R./ Grabka, Markus M.(2009): Gestiegene Vermögensungleichheit in Deutschland. DIW-Wochenbericht Nr. 4/2009, S. 54-67.

Grabka, Markus M./ Westermeier, Christian (2014): Weiterhin hohe Vermögensungleichheit in Deutschland. DIW- Wochenbericht Nr. 9/2014, 151-164.

Grabka, Markus M/ Westermeier, Christian (2015): Große Unsicherheit beim Anteil der Top-Vermögenden in Deutschland. DIW-Wochenbericht Nr. 7/2015, S. 123-133.

Grossmann, Volker (2013): Erbschaftsteuer: Gesamtwirtschaftliche Ineffizienz. Wirtschaftsdienst 4/2015, 228 IMF (International Monetary Fund): Taxing Times. Fiscal Monitor.

Jarass, Lorenz/ Obermaier, Gustav M. (2008): Unternehmenssteuerreform 2008. Kosten und Nutzen der Reformvorschläge. Ohne Ortsangabe.

Leitner, Sebastian (2015): Drivers of Wealth inequality in euro area countries. Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft Nr. 137.

Metzler, Beat (2011): Erbschaftssteuer macht KMU kaputt! Wirklich? Tagesanzeiger, 2.6.2015 OECD. Divided We Stand. Why Inequality Keeps Rising.

OECD (2014a): OECD-Papier. Einkommensungleichheit beeinträchtigt das Wirtschaftswachstum. Pressemitteilung vom 09.12.2014.

OECD (2014b): Economic Surveys Germany.

OECD (2015): OECD-Sozialbericht: Einkommensungleichheit in Deutschland im Mittelfeld, Vermögensungleichheit hoch. Pressemitteilung vom 21.5.2015.

Piketty, Thomas/ Saez, Emmanuel (2013): Rethinking Capital and Wealth Taxation. Working Paper.

Rollhäuser, Lorenz (2015): Feudales Relikt und gehütetes Privileg. Deutschlandradio Kultur, 15.6.2015.

Schinke, Christoph (2012): Inheritance in Germany 1911 to 2009: A Mortality Multiplier Approach. SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research No. 462/2012.

Schulte, Ulrich (2015): Pleite als Phantom. Taz vom 4.5.2015.

Statistisches Bundesamt (2014): Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2013. Bildungsfinanzbericht 2014. Wiesbaden.

Streeck, Wolfgang/ Mertens, Daniel (2010): Politik im Defizit. Berliner Republik 4/2010, S. 14-17.

SRzG (Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen) (2014): Arbeitnehmer zweiter Klasse. Zur Lage der jungen Generation auf dem Arbeitsmarkt. Online unter: www.generationengerechtigkeit.de. Stuttgart/ Berlin.

SVR (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (2009): Die Finanzkrise meistern. Wachstumskräfte stärken. Jahresgutachten 2008/2009.

WB-BMF (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen) (2012): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer. Berlin.

WB-BMF (2013) :Besteuerung von Vermögen. Eine finanzwissenschaftliche Analyse. Berlin.

Über die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG)



Stiftung für die Rechte
zukünftiger Generationen

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) ist eine advokatorische Denkfabrik an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik und gilt als „bekanntester außerparlamentarischer Think Tank in Sachen Generationengerechtigkeit“ (Wirtschaftswochens). Sie wurde 1997 von einer überparteilichen Allianz fünf junger Menschen im Alter von 18 bis 27 Jahren ins Leben gerufen, wird von einem der jüngsten Stiftungsvorstände Deutschlands geleitet und verfolgt das Ziel, durch praxisnahe Forschung und Beratung das Wissen und das Bewusstsein für Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu schärfen. Die Stiftung ist finanziell unabhängig und steht keiner politischen Partei nahe.

UNTERSTÜTZEN SIE UNS MIT IHRER SPENDE!

per Überweisung:

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

GLS Gemeinschaftsbank eG

IBAN: DE64 4306 0967 8039 5558 00

BIC (SWIFT-CODE): GENODEM1GLS

...oder auf generationengerechtigkeit.info/unterstuetzen/

IMPRESSUM

Herausgeberin: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen
Mannspergerstr. 29, 70565 Stuttgart, Deutschland
Tel: +49 711 28052777
Fax: +49 3212 2805277
E-mail: kontakt@srzg.de
generationengerechtigkeit.info

Redaktion: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen
Autor: Wolfgang Gründinger

Design: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen
Bildnachweis: Titelseite: QuinceMedia/ pixabay

© Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen
Stand: September 2017